

# Branchenüberblick Energiesektor

## Überblick über die Rahmenbedingungen und Herausforderungen im Energiesektor

Februar 2025

### Einleitung

---

Der gesamte Energieverbrauch der Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft stieg im Jahr 2023 auf 767'450 Terajoule (+0.3%). Abgedeckt wurde er mit 35% Erdöltreibstoffen, 26.3% Elektrizität, 11.5% Erdölbrennstoffen, 12.3% Gas sowie 14.9% übrigen Energieträgern (z.B. Holzenergie, Fernwärme, Industrieabfälle und Erneuerbare Energien). Die Aufteilung nach Verbrauchergruppen umfasste u.a. 33.6% Industrie und Dienstleistungen, 37.7% Verkehr sowie 27.4% Haushalte. Der Anteil des Energiesektors, gemessen an den Endverbraucherausgaben in Höhe von 36.4 Mia CHF im Jahr 2023, betrug 4.6% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Schweiz. Während Erdgas und Erdölprodukte vollständig importiert werden müssen, konnten im Jahr 2023 56.6% der inländischen Stromerzeugung von total 72.1 Mia kWh (+13.5%) durch die heimische Wasserkraft generiert werden. Weitere 32.4% der Stromproduktion steuerten die schweizerischen Kernkraftwerke bei. Konventionell-thermische Kraftwerke und erneuerbare Anlagen machten 11% an der inländischen Stromproduktion aus.

In der Schweiz existieren gegenwärtig rund 600 Netzbetreiber. Viele sind als Querverbundunternehmen auch für die Wasser- und/oder Gasversorgung tätig. Ihre grundlegenden Aufgaben sind die Produktion von Elektrizität und deren

Einspeisung ins Netz, der Transport von Strom über weite Entfernungen durch das Übertragungsnetz und die Stromverteilung über regionale und lokale Verteilnetze bis zum Endverbraucher. Das gesamte Schweizer Stromnetz aller Netzebenen umfasst rund 226'000 km.

### Rahmenbedingungen & Marktstrukturen

---

Abgestützt auf das Stromversorgungsgesetz (StromVG), befindet sich der Schweizer Elektrizitätsmarkt gegenwärtig in einem stufenweisen Liberalisierungsprozess. Seit dem Jahr 2009 können Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 Kilowattstunden ihren Stromlieferanten frei wählen. Die vollständige Marktöffnung, also die Wahlfreiheit für alle Stromkunden, sollte ursprünglich im Jahr 2014 erfolgen. Dieser Schritt wurde jedoch durch den Bundesrat auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die Öffnung des Elektrizitätsmarktes setzt voraus, dass allen Marktteilnehmern ein diskriminierungsfreier Netzzugang garantiert wird. Das Stromnetz als natürliches Monopol muss daher entsprechend reguliert werden. So soll im Sinne einer Entflechtung auch keine Quersubventionierung zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeiten wie Produktion, Handel und Vertrieb mehr möglich sein (Art. 10

StromVG). Die Regulierungsaufgabe nimmt die Eidgenössische Elektrizitätskommission Elcom wahr, die insbesondere die Netznutzungstarife und -entgelte überwacht und im Streitfall über den Netzzugang entscheidet. Das Übertragungsnetz ist vollständig an die nationale Netzgesellschaft Swissgrid übergegangen, die den Betrieb, die Sicherheit, den Ausbau sowie seit dem Jahr 2022 die Ausschreibung der Wasserkraftreserve verantwortet.

Neben den Preisen für die Netznutzung überwacht die Elcom auch die für die Verbraucher ohne freien Netzzugang geltenden Elektrizitätstarife. Diese müssen sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion orientieren. Bei Kunden mit freiem Netzzugang können die Stromversorger die Elektrizitätstarife weitgehend frei festsetzen.

Die schweizerischen Stromanbieter und -produzenten sowie Netzbetreiber sind grösstenteils im direkten oder indirekten öffentlichen Besitz. Da grosse Teile des Angebotspektrums dieser Unternehmen faktisch in den Bereich der Grundversorgung fallen, kann bei einer drohenden Insolvenz häufig von einer Unterstützung durch die öffentlichen Eigentümer ausgegangen werden. Im Falle von Partnerwerken verpflichten sich die Aktionäre zudem zur kostendeckenden Übernahme des produzierten Stroms und gewähren somit eine Abnahme- und Kostengarantie. Anhang 1 visualisiert einen Auszug der Beteiligungsverhältnisse von Stromgrosskonzernen.

Zur Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien bestand in der Schweiz eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Diese wurde im Januar 2018 durch das neue Einspeisevergütungssystem (EVS) abgelöst. Mit der EVS soll die Förderung der erneuerbaren Energieerzeugung kosteneffizienter und marktwirtschaftlicher erfolgen. In einigen EU-Ländern, vor allem in Deutschland, ist der Kapazitätsausbau bei den Erneuerbaren Energien dank grosszügiger Subventionen schon stark fortgeschritten. Der unter anderem dadurch ausgelöste Preiserfall am Strommarkt stellte viele Kraftwerksbetreiber in der Schweiz unter wirtschaftlichen Druck. In den Jahren 2021/2022 hatte sich diese Situation fundamental geändert. Unter anderem führten die anhaltenden geopolitischen Spannungen zu einem exponentiell gestiegenen, sehr

volatilen Strompreis. Die Tarife Baseload 2025 verdreifachten sich auf 200 EUR/MWh per Ende September 2022. Dies war zwar grundsätzlich für die Kraftwerksbetreiber von Vorteil führte jedoch im Stromhandel zu Herausforderungen im Liquiditätsmanagement im Zusammenhang mit erforderlichen Margenunterlegungen. Im Dezember 2024 notierten die Preise für Baseload 2025 bei rund 90 EUR/MWh.

Nachdem Alpiq bereits im Dezember 2021 einen Antrag auf Bundesunterstützung stellte, diesen jedoch kurz darauf wieder zurückgezogen hat, beantragte im September 2022 Axpo vorsorglich beim Bund eine temporäre Kreditlinie von bis zu 4 Mia CHF zur Liquiditätssicherung. Auf Antrag von Axpo wurde die Verfügung des Bundes für den Kreditrahmen per 01.12.2023 aufgehoben. Axpo musste diesen zu keiner Zeit in Anspruch nehmen. Die Unterstützung des Bundes erfolgte über eine Notverordnung. Diese Notverordnung wurde durch das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) abgelöst und ist bis Ende 2026 befristet. Das FiREG soll nach 2026 durch neue Regelungen ersetzt werden.

Als erstes Nachfolgegesetz liegt dem Parlament seit Ende 2023 das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten vor. Dieses Gesetz zielt darauf ab, den Energiehandel transparenter zu gestalten, die Aufsicht zu stärken sowie die Stabilität des Systems und die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

In einem zweiten Schritt ist eine Teilrevision des Stromversorgungsgesetzes geplant. Diese soll die volkswirtschaftlichen Risiken, die von großen Stromversorgungsunternehmen ausgehen, reduzieren. Insbesondere soll das Gesetz dazu beitragen, Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken dieser Unternehmen zu minimieren.

Darüber hinaus sind in einem dritten Schritt weitere Massnahmen vorgesehen. Dazu gehören Vorschriften, die sicherstellen, dass zentrale Funktionen wie die Stromproduktion und das Bilanzgruppenmanagement jederzeit aufrechterhalten werden können (Business Continuity Management, BCM).

## Ausblick

---

Der schweizerische Elektrizitätsmarkt befindet sich derzeit in einem Transformationsprozess, der sich durch den Mantelerlass, ein zentrales Gesetz zur sicheren Stromversorgung mit Erneuerbaren Energien, weiter intensivieren wird. In einem Volksentscheid am 9. Juni 2024 wurde der Mantelerlass mit einer deutlichen Mehrheit von 68,7 % Ja-Stimmen angenommen. Dieses Gesetz bildet den Rahmen für die langfristige Energiepolitik der Schweiz und zielt darauf ab, erneuerbare Energien massiv auszubauen, die Energieeffizienz zu steigern und die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Mit dem Mantelerlass wurde der Fokus auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 konkretisiert. Zur Energiestrategie gehören:

1. **Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie:** Die bestehenden Atomkraftwerke werden am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue ersetzt.
2. **Förderung der Erneuerbaren Energien:** Produktionsausfälle durch den Kernenergieausstieg sollen durch eine massive Steigerung der Stromproduktion aus Wasserkraft, Photovoltaik, Windkraft und Biomasse kompensiert werden. Bis 2035 sollen erneuerbare Energien ohne Wasserkraft 35 TWh und bis 2050 45 TWh liefern.
3. **Erhöhung der Versorgungssicherheit:** Besonders im Winter soll die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien um 6 TWh gesteigert werden. Investitionen in Speicherlösungen wie Batteriespeicher und Speicherkraft sind zentrale Maßnahmen.
4. **Ausbau der Netzinfrastruktur:** Smart Grids und moderne Steuerungstechnologien sollen den zunehmenden Anteil unregelmäßiger Stromerzeugung durch Wind und Sonne effizient integrieren.

Der Mantelerlass markiert einen Wendepunkt in der schweizerischen Energiepolitik. Durch klare Ziele und Fristen wird der Ausbau Erneuerbarer Energien beschleunigt und die Versorgungssicherheit gestärkt. Die erfolgreiche Umsetzung wird jedoch davon abhängen, wie schnell die notwendigen Projekte realisiert und regulatorische Hindernisse abgebaut werden können. Gleichzeitig bleibt der internationale Kontext entscheidend, insbesondere in Bezug auf die

Integration in den europäischen Strommarkt und die Stabilisierung der Energiepreise.

Die aktuell volatilen Strompreise stellen weiterhin eine Herausforderung dar. Jedoch schafft der Mantelerlass klare Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien und Infrastruktur, wodurch langfristig Planungssicherheit für Stromversorger gewährleistet werden soll.

Ein weiterer Aspekt ist die geplante volle Marktöffnung des schweizerischen Strommarktes. Dies würde allen Endverbrauchern die freie Wahl ihres Stromlieferanten ermöglichen, was jedoch politisch weiterhin umstritten bleibt. Die Verhandlungen mit der EU über ein bilaterales Stromabkommen, die seit 2007 laufen, haben durch den Mantelerlass neuen Schwung erhalten, da er die Integration der Schweiz in den europäischen Strombinnenmarkt erleichtert. Ende Dezember 2024 hat der Bundesrat den erfolgreichen materiellen Abschluss der Verhandlungen zum Stromabkommen zur Kenntnis genommen.

Die bereits begonnenen, tiefgreifenden Umwälzungen im Elektrizitätssektor sowie die diversen politischen Unsicherheiten werden die institutionellen Rahmenbedingungen und das Marktumfeld für Stromversorgungsgesellschaften auch in Zukunft beeinflussen. Diese Entwicklungen sind daher aufmerksam zu verfolgen und bei der Bonitätsbeurteilung von Unternehmen im Elektrizitätssektor adäquat zu berücksichtigen.

## Kontakt

---

fedafin AG  
Galerieweg 8  
9443 Widnau  
Schweiz

Telefon: +41 71 552 32 00  
E-Mail: [info@fedafin.ch](mailto:info@fedafin.ch)  
Webseite: [www.fedafin.ch](http://www.fedafin.ch)

## Disclaimer

---

© Copyright 2002-2025 fedafin AG. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Reproduzieren, Übermitteln, Modifizieren oder Benutzen von Elementen und Informationen in diesem Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der fedafin AG ausdrücklich untersagt. Sämtliche Informationen stammen aus Quellen, die als zuverlässig und akkurat eingestuft werden. Dennoch kann fedafin AG die Genauigkeit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der verwendeten Informationen aus Gründen von menschlichen, technischen oder anderen Fehlern nicht garantieren und lehnt daher jede Haftung für irgendwelche Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ab. Überdies stellen die Informationen in diesem Dokument keinerlei Aufforderungen, Ratschläge oder Empfehlungen für irgendwelche wirtschaftlichen Tätigkeiten dar.

# Anhang 1

Stand: Februar 2025  
 Kursiv: im Ratinguniversum von fedafin  
 Gepunktet: keine juristische Einheit

